

HYGIENEKONZEPT

DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BAD LAER - GLANDORF

ANSCHRIFT: MARTIN-LUTHER-STRASSE 1 / 49196 BAD LAER

BAD LAER, DEZEMBER 2021

DER KIRCHENVORSTAND

Inhalt

Arbeitsplatzgestaltung	2
Mund-Nasenschutz (MNS) / Atemschutz	2
Angebot von Antigen-Schnelltests	3
Arbeitsmittel/Werkzeuge	3
Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen	3
Lüften	4
Zusätzliche Hygienemaßnahmen	4
Einschränkung der dienstlichen Kontakte	5
Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten	5
Zeitliche Entzerrung	6
Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindegarbeit	6
Verzehr von Speisen und Getränken	6
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19	6
Schutz besonders gefährdeter Personen	7
Arbeitsmedizinische Vorsorgen	7
Persönliche Hygiene	7
Unterweisung und aktive Kommunikation	8

ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Der Arbeitgeber hat für die Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen zur weitestgehenden Verringerung von ungeschützten Kontakten im Arbeitsumfeld zu ergreifen.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ⇒ **Grundsätzliche Ermöglichung der Arbeit von Zuhause bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen; die Mitarbeitenden haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen; die zuständigen Behörden sind aufgefordert, die Umsetzung dieser Regelung zu überprüfen; dementsprechend sollten die zwingenden betriebsbedingten Gründe, die dazu führen, dass Arbeit von Zuhause im Einzelfall nicht angeboten werden kann, und die begründete Ablehnung der Möglichkeit, von Zuhause zu arbeiten, durch Mitarbeitende dokumentiert werden (s. Anlagen 4 und 5).**
- ⇒ **Die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.** Um räumliche Trennungen von Arbeitsplätzen herzustellen, werden alle geeigneten Räumlichkeiten genutzt.
- ⇒ **Ist eine räumliche Trennung nicht möglich, wird dafür gesorgt, dass die genutzten Räume groß genug sind, dass jeder bzw. jedem Mitarbeitenden eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; dies gilt auch für Pausenbereiche.**
- ⇒ **Dienstliche Zusammenkünfte (z.B. Sitzungen, Besprechungen etc.) werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen) ersetzt;** die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt.
- ⇒ Dienstliche Absprachen erfolgen möglichst telefonisch
- ⇒ Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten
- ⇒ Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten.
- ⇒ Bei der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes können nachweisliche Kenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus der Mitarbeitenden berücksichtigt werden; die diesbezüglichen Auskünfte der Mitarbeitenden sind jedoch freiwillig.

MUND-NASEN-SCHUTZ (MNS) / ATEMSCHUTZ

Allen Mitarbeitenden werden medizinische Gesichtsmasken (MNS) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Atemschutzschutzmasken (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) werden zur Verfügung gestellt:

- ⇒ **bei betriebsbedingtem Kontakt zu Personen, die keinen MNS tragen müssen**
- ⇒ **bei Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß**

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, MNS / Atemschutzmasken zu tragen, wenn

- ⇒ Wege innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden
- ⇒ der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann

ANGEBOT VON ANTIGEN-SCHNELLTESTS

Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten, werden Antigen-Schnelltests entsprechend § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt. Geimpfte und genesene Mitarbeitende können von dieser Regelung ausgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber ein entsprechender Nachweis über den Impf- bzw. Genesungsstatus vorliegt; hierbei handelt es sich um eine freiwillige Auskunft der Mitarbeitenden. Die Modalitäten im Zusammenhang mit der Testung der Mitarbeitenden sind in einem gesonderten Testkonzept geregelt. Die Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten werden bis zum Ablauf des 24. November 2021 aufbewahrt.

ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Für die Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schmierinfektionen zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- ⇒ Den Mitarbeitenden werden Arbeitsmittel und Werkzeuge - soweit möglich - personenbezogen zur Verfügung gestellt.

EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird. Die aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ⇒ Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
- ⇒ Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (z.B. Tafelausgabe, Eingang von Kirchen und Gemeindehäusern, ggf. auch vor dem Pfarrsekretariat, vor Toiletten und Treppen) mit Malerklebebändern (ohne Lösungsmittel).
- ⇒ Mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- ⇒ Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- ⇒ Separate Ein- und Ausgangswege in Räumen kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung)
- ⇒ Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (ggf. Verzicht auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen); die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt

- ⇒ Wenn die jeweils aktuell geltenden Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-Nase-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen.
- ⇒ Beim Betreten des Gemeindehauses wird ein Mund-Nase-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) getragen, wenn sich dort mehrere Personen gleichzeitig aufhalten.
- ⇒ Bei Aktivitäten mit hoher Infektionsgefährdung sind Mitarbeitende verpflichtet, FFP 2-Masken und ggf. weitere persönliche Schutzausrüstung zu tragen (siehe hierzu insbesondere „Handlungshinweise für die Seelsorge“)

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in regelmäßigen Abständen zwischendurch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden. Es empfiehlt sich für einzelne Räume Lüftungsintervalle vorzugeben. Das Gleiche gilt auch für Büroräume. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 empfiehlt als Anhaltswert zum Lüften von Büroräumen einen Turnus von 60 Minuten und von Besprechungsräumen einen Turnus von jeweils 20 Minuten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten je nach Wetter bzw. Jahreszeit (im Winter etwa 3 Minuten). Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- ⇒ Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung).
- ⇒ Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl möglichst alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt.
- ⇒ Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.
- ⇒ Alle Mitarbeitenden werden angewiesen, auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten.
- ⇒ Ventilatoren und Heizlüfter werden nur in Räumen mit Einzelbelegung zugelassen, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Desinfektionsspender werden in folgenden Bereichen aufgestellt:

- ⇒ in Eingangsbereichen von Gebäuden
- ⇒ in den Toiletten
- ⇒ in der Küche
- ⇒ in der Kirche

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden).

Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsmittelspenders aufgehängt. Das Nachfüllen von verbrauchtem Handdesinfektionsmittel darf nur durch Austausch des kompletten Behälters erfolgen. Das Nachfüllen oder gar die Vermischung verschiedener Desinfektionsmittel ist nicht zulässig!

Folgende Hygienemaßnahmen werden umgesetzt:

- ⇒ Die Toiletten und Küchen werden mit Seifenspendern, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet.
- ⇒ Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- ⇒ Sanitäreinrichtungen
- ⇒ regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)
- ⇒ Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
- ⇒ Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen)
- ⇒ Plexiglasabtrennungen (regelmäßige beidseitige Reinigung)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und den daraufhin formulierten Handlungshinweisen der Landeskirche werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- ⇒ Einzeldokumentation der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vordruck wird auf Homepage der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt und kann bereits ausgefüllt zu Veranstaltungen mitgebracht werden, um Wartezeiten zu reduzieren; Vordrucke zum Ausfüllen stehen bei jeder Veranstaltung zur Verfügung).
- ⇒ Vom Pfarrsekretariat oder von Gruppenleitungen geführte Teilnehmerlisten (sofern im Vorfeld einer Veranstaltung Anmeldungen erfolgt sind und die Daten schon telefonisch abgefragt worden sind oder bei festen Gruppen, wenn der Gruppenleitung die Kontaktdaten bekannt sind)
- ⇒ Vordrucke zur Dokumentation von Kontaktdaten für einzelne Besucher des Gemeindehauses (z.B. Handwerker etc.) liegen im Gemeindebüro aus.

Dokumentierte Personendaten werden nach drei Wochen datenschutzkonform vernichtet.

ZEITLICHE ENTZERRUNG

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- ⇒ Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- ⇒ Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- ⇒ Zeitliche Absprachen über Pausen

HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- ⇒ Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn offen und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen.
- ⇒ Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt .
- ⇒ Info-Materialien und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt.
- ⇒ die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel.

VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- ⇒ Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- ⇒ Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Schutz (MNS)
- ⇒ Kassiervorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt
- ⇒ Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- ⇒ Getränkeausschank durch einzelne Personen mit MNS
- ⇒ Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen

- ⇒ Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
- ⇒ Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
- ⇒ Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
- ⇒ Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und das Kirchengebäude bzw. das Gemeindehaus zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppen Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Sofern erforderlich wird für die jeweils betroffene Person eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt und entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere **„Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Mitarbeitenden, die einer sogenannten Risikogruppe angehören (privatrechtlich Beschäftigte)“**.

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEN

Mitarbeitende können sich zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen, um eine Einschätzung darüber zu erhalten, ob über die allgemeinen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz hinaus noch individuelle Schutzmaßnahmen für sie umzusetzen sind oder ggf. sogar ein Tätigkeitswechsel empfohlen wird.

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten (z.B. FFP2 Masken) erforderlich, ist hierfür eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese Masken länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenbedeckungen tragen
13. Mund-/Nase-Bedeckungen spätestens wechseln, wenn sie durchfeuchtet sind

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- ⇒ Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- ⇒ Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- ⇒ Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- ⇒ Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
- ⇒ Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- ⇒ Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes; alternativ ist während der Pandemie eine Unterweisung auch über elektronische Kommunikationsmittel möglich; die Unterweisung umfasst auch das korrekte An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes, um eine Kontamination der Hände oder der Maske zu vermeiden.
- ⇒ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Unterweisung auch über die Gesundheitsgefährdung durch eine Covid-19-Infektion aufgeklärt und über die Möglichkeit der Schutzimpfung informiert; den Mitarbeitenden wird eine Impfung während der Arbeitszeit ermöglicht.